

TE Vwgh Beschluss 2017/8/7 Ra 2016/08/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §111 Abs1;
B-VG Art133 Abs3;
VStG §19;
VStG §5 Abs1;
VwGG §41;
VwRallg;

1. ASVG § 111 heute
2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018
1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/08/0189

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Mag. Stickler als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revision 1.) der S D und 2.) des S D, beide in A, beide vertreten durch Mag. German Bertsch, Rechtsanwalt in 6800 Feldkirch, Saalbaugasse 2, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Vorarlberg vom 25. Juli 2016, LVwG-1- 193/2016-R3 und LVwG-1-194/2016-R3, betreffend Bestrafung nach dem ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 1 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

2 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 2 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

3 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 3 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4 Mit den angefochtenen Erkenntnissen bestrafte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber jeweils wegen Übertretung des § 111 Abs. 1 Z 1 iVm. § 33 Abs. 1 ASVG, weil es von ihnen als unbeschränkt haftende Gesellschafter und damit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen Berufene einer OG zu verantworten sei, dass es von dieser OG als Dienstgeberin unterlassen worden sei, vier in näher bezeichneten Zeiten beschäftigte nach dem ASVG pflichtversicherte Dienstnehmer vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden, und verhängte dafür über die revisionswerbenden Parteien jeweils vier Geldstrafen in der Höhe von zweimal EUR 1.000,-- und zweimal EUR 800,--.

4 Mit den angefochtenen Erkenntnissen bestrafte das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber jeweils wegen Übertretung des Paragraph 111, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 33, Absatz eins, ASVG, weil es von ihnen als unbeschränkt haftende Gesellschafter und damit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Vertretung nach außen Berufene einer OG zu verantworten sei, dass es von dieser OG als Dienstgeberin unterlassen worden sei, vier in näher bezeichneten Zeiten beschäftigte nach dem ASVG pflichtversicherte Dienstnehmer vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden, und verhängte dafür über die revisionswerbenden Parteien jeweils vier Geldstrafen in der Höhe von zweimal EUR 1.000,-- und zweimal EUR 800,--.

5 In den Ausführungen zur Strafbemessung berücksichtigte das Verwaltungsgericht jeweils unter anderem die individuellen Vermögensverhältnisse der revisionswerbenden Parteien. Hinsichtlich des Zweitrevisionswerbers wertete es als erschwerend, dass die Tat vorsätzlich begangen worden sei.

6 Gegen diese Erkenntnisse richtet sich die außerordentliche Revision, zu deren Zulässigkeit die revisionswerbenden Parteien vorbringen, das Verwaltungsgericht habe hinsichtlich der Erstrevisionswerberin eine fahrlässige und hinsichtlich des Zweitrevisionswerbers eine vorsätzliche Begehung angenommen, dennoch aber in den Erkenntnissen Strafen in gleicher Höhe von jeweils insgesamt EUR 3.600,-- verhängt. Der Begriff der Fahrlässigkeit sei im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB zu verstehen. Nach dem StGB seien aber bei Fahrlässigkeit "niedrigere Strafen" angedroht "als bei vorsätzlicher Begehung".

6 Gegen diese Erkenntnisse richtet sich die außerordentliche Revision, zu deren Zulässigkeit die revisionswerbenden Parteien vorbringen, das Verwaltungsgericht habe hinsichtlich der Erstrevisionswerberin eine fahrlässige und hinsichtlich des Zweitrevisionswerbers eine vorsätzliche Begehung angenommen, dennoch aber in den Erkenntnissen Strafen in gleicher Höhe von jeweils insgesamt EUR 3.600,-- verhängt. Der Begriff der Fahrlässigkeit sei im Sinn des Paragraph 6, Absatz eins, StGB zu verstehen. Nach dem StGB seien aber bei Fahrlässigkeit "niedrigere Strafen" angedroht "als bei vorsätzlicher Begehung".

7 Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 23. Februar 2017, Ra 2017/09/0004, mwN).

7 Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in Paragraph 19, VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 23. Februar 2017, Ra 2017/09/0004, mwN).

8 Das Verwaltungsgericht ist hinsichtlich des Zweitrevisionswerbers zutreffend davon ausgegangen, dass bei einer Verwaltungsübertretung, zu deren Verwirklichung - wie vorliegend bei § 111 Abs. 1 ASVG - Fahrlässigkeit ausreicht, die vorsätzliche Begehung als Erschwerungsgrund zu werten ist (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 29. April 2011, 2008/09/0246, und vom 24. März 2011, 2008/09/0052).

8 Das Verwaltungsgericht ist hinsichtlich des Zweitrevisionswerbers zutreffend davon ausgegangen, dass bei einer Verwaltungsübertretung, zu deren Verwirklichung - wie vorliegend bei Paragraph 111, Absatz eins, ASVG - Fahrlässigkeit ausreicht, die vorsätzliche Begehung als Erschwerungsgrund zu werten ist vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 29. April 2011, 2008/09/0246, und vom 24. März 2011, 2008/09/0052).

9 Mit dem Vorbringen, die Verhängung gleicher Strafen über beide revisionswerbenden Parteien sei nicht nachvollziehbar, wird in der Revision eine Unvertretbarkeit der jeweiligen Strafbemessung in den beiden angefochtenen Erkenntnissen schon deshalb nicht aufgezeigt, weil entscheidend ist, ob das Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, nicht aber,

welche Strafe in einem anderen Fall verhängt wurde (vgl. in diesem Sinn die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 2001, 96/02/0011, vom 26. Februar 1996, 95/10/0171, und vom 19. Februar 2014, 2013/10/0206). 9 Mit dem Vorbringen, die Verhängung gleicher Strafen über beide revisionswerbenden Parteien sei nicht nachvollziehbar, wird in der Revision eine Unvertretbarkeit der jeweiligen Strafbemessung in den beiden angefochtenen Erkenntnissen schon deshalb nicht aufgezeigt, weil entscheidend ist, ob das Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, nicht aber, welche Strafe in einem anderen Fall verhängt wurde vergleiche , in diesem Sinn die hg. Erkenntnisse vom 26. Jänner 2001, 96/02/0011, vom 26. Februar 1996, 95/10/0171, und vom 19. Februar 2014, 2013/10/0206).

10 Im Übrigen bringen die revisionswerbenden Parteien nicht zur Darstellung, dass die Strafbemessung durch das Verwaltungsgericht aus anderen Gründen unvertretbar erfolgt wäre.

11 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. Wien, am 7. August 2017 11 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. Wien, am 7. August 2017

Schlagworte

Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016080188.L00

Im RIS seit

22.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at